

Bundessozialgericht

4 RJ 231/67

Beschluß

in dem Rechtsstreit

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Mai 1967
durch

Senatspräsident P e n q u i t t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. E c k e r und

Bundesrichter M ü l l e r

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, den Beschluß des Bundessozialgerichts
vom 29. November 1966 aufzuheben, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Durch den vorbezeichneten Beschluß ist die Revision der Klä-
gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Berlin
vom 2. August 1966 als unzulässig verworfen worden (§ 169
des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Hiergegen wendet sich die
Klägerin. Sie hält den Beschluß inhaltlich nicht für richtig
und meint dazu, Beschlüsse könnten durch das Gericht, das sie
erlassen habe, wieder geändert werden. Das gelte auch für ei-
nen Beschluß, durch den die Revision verworfen worden sei.

-2-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Der erkennende Senat vermag dieser Auffassung nicht zu folgen. Ein Beschluß des Bundessozialgerichts (BSG), durch den eine Revision verworfen worden ist, kann in der Regel nicht frei geändert werden. Er beendet das Verfahren – abgesehen von der Wiederaufnahme eines Verfahrens nach §§ 179 ff SGG – endgültig. Wenn das BSG durch Urteil entschieden hat, kann an dieser Rechtsfolge nicht gezweifelt werden. Der Umstand allein, daß von dem nach § 169 SGG eingeräumten Recht, eine Entscheidung durch Beschluß zu treffen, Gebrauch gemacht wurde, vermag hieran nichts zu ändern. Ein solcher Beschluß ergeht anstelle eines Urteils; er enthält eine unmittelbar wirksame Gestaltung des Prozeßverhältnisses zwischen den Beteiligten und eine uneingeschränkte Entscheidung über ein von einem Beteiligten in Anspruch genommenes Recht. Die Bindung des Gerichts an seine Entscheidung kann nicht davon abhängen, ob – bei gleichem Inhalt – ein Urteil oder ein Beschluß vorliegt. Der Zweck der Möglichkeit, durch Beschluß zu entscheiden, liegt darin, das Revisionsgericht zu entlasten. Dieser Zweck würde nicht erreicht werden, wenn die die Revision verwerfenden Beschlüsse frei änderbar wären, die Beteiligten also das Recht hätten, jederzeit und immer wieder ihre Änderung und damit die Fortsetzung des Verfahrens zu beantragen. Die Rechtssicherheit gebietet es, daß es bei einer das Verfahren in der Revisionsinstanz beendenden Entscheidung regelmäßig sein Bewenden haben muß.

Für § 554 a Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung (ZPO) – hier nach kann auch im Zivilprozeß die Revision durch Beschluß als unzulässig verworfen werden – hat bereits das Reichsgericht (RG) diese Rechtsfolge ausgesprochen (vgl. ua RGZ Bd. 125 S. 68 ff – hier S. 71, 72 –). Auch der Bundesgerichtshof (BGH) hat zu erkennen gegeben (Lindenmaier/Möhring, Nachschlagewerk des BGH, § 238 ZPO Nr. 2), daß er Beschlüsse dieser Art hinsichtlich ihrer Bindungswirkung einem Urteil gleichstellen will. Ob es anders sein kann, wenn der Beschluß offensichtlich auf irrigen Voraussetzungen beruht und deshalb einen "Mißgriff" darstellt (vgl. Baumbach/Lauterbach, Kommentar zur ZPO § 519 b, Anm. 2 E), mag hier dahinstehen. Daß diese – strenge – Voraussetzung erfüllt wäre, läßt die Gegenvor-



stellung der Klägerin nicht erkennen.

An dem Grundsatz, daß Beschlüsse, durch welche die Revision als unzulässig verworfen wird, regelmäßig endgültig sind, vermag auch der Umstand nichts zu ändern, daß nach herrschender Rechtsprechung nachträglich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässig ist. Dies ist nämlich nur dem Schein nach eine Ausnahme, weil mit dem Wiedereinsetzungsantrag der – die Revision wegen Fristversäumnis verwerfende – Beschluß nicht als zu Unrecht ergangen angegriffen, sondern lediglich beantragt wird, in einem gesetzlich geordneten Verfahren nachträglich die Tatsache der Versäumnung zu beseitigen. Der erkennende Senat ist also bei seiner jetzigen Entscheidung nicht durch den Beschluß des BSG vom 1. März 1956 (SozR SGG § 67 Nr. 6) gehindert; darin ist ausgesprochen, daß die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand auch dann gewährt werden kann, wenn die Revision bereits wegen Fristversäumnis als unzulässig verworfen worden ist.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)